

Verfahrensgang

LG Düsseldorf, Urt. vom 19.03.2013 – 3 O 142/12, [IPRspr 2013-248](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Leitsatz

Die Übersetzung einer Klageschrift in die Amtssprache des Aufenthaltslandes eines Beklagten ist nach Art. 8 EuZVO nicht erforderlich, wenn dieser der deutschen Sprache mächtig ist; zur Verweigerung der Zustellung ist der Beklagte unter diesen Voraussetzungen nicht berechtigt. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EuZVO 1393/2007 **Art. 8**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-248>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).